

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern - Kanuverordnung
 Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

TÖB/Einwender	Lfd. Nr.	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Abwägungsvorschlag
Einwender 1	1	Der Einwender hat telefonisch darum gebeten, zukünftig ein vollständiges Alkoholverbot für das Befahren aller Fließgewässer festzulegen. Es sei bereits jetzt unmöglich, wie sich besoffene Gruppen auf der Oste benehmen würden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da selbst im Straßenverkehr kein absolutes Alkoholverbot gilt, dürfte dies auch beim Befahren der Fließgewässer mit Booten ohne Eigenantrieb unverhältnismäßig sein. In den letzten Jahren waren Meldungen solcher Vorkommnisse auch die absolute Ausnahme.
Einwender 2	2	<p>Der Einwender hat eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, die sich auf eine veraltete Verordnung bezieht. Auf entsprechenden Hinweis wird nur noch folgender Part aufrechterhalten: Bei vielen Ein- und Ausstiegsstellen seien die Treppen- und Holzbalcken baufällig. Ohnehin könnten sie nur von Einer-Kanus halbwegs genutzt werden. Einfache Einbuchtungen wie in Brauel oder Eitzmühlen seien für alle Bootstypen gut nutzbar.</p> <p>Die Abstände zwischen den Ein- und Ausstiegsstellen empfindet er zu groß für ungeübte Paddler. Pinkel- und Picknickpausen sowie das nähere Ansehen von Naturgegebenheiten würden praktisch behindert.</p> <p>Die Androhung von Bußgeldern bis 50.000 Euro sei skurril und unverhältnismäßig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zuständig für die Ausgestaltung der Ein- und Ausstiegsstellen sind die Gemeinden. Sofern keine zusätzlichen Einrichtungen erstellt werden, bestehen naturschutzfachlich keine Bedenken gegen eine entsprechende Umgestaltung. Die Verordnung kann indes hier keine Regelungen treffen.</p> <p>Weitere Ein- und Ausstiegsstellen müssten ebenfalls von den Gemeinden vorgeschlagen und im Vorwege auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen des FFH-Gebietes geprüft werden. Entsprechende Stellungnahmen liegen nicht vor.</p> <p>Die Höhe wird in § 133 Abs. 3 NWG ausdrücklich genannt. Bei der tatsächlichen Bemessung wird die Höhe anhand verschiedener Parameter ermittelt und dürfte im Regelfall deutlich darunter liegen.</p>
Einwender 3	3	<p>Der Einwender berichtet, als Anlieger der Wümme häufig unter dem Verhalten der Kanuten zu leiden. Immer wieder habe er beobachten müssen, dass größere Gruppen mit lautstarken Rufen und Geschrei die Wümme befahren. Hierbei würde Rehwild häufig aufgeschreckt und die Flucht ergreifen. Oft seien die Fahrzeuge mit Getränkeboxen beladen, die auch von gewerblichen Verleihern nicht beanstandet würden. Ebenfalls würden Boote oft kentern. Er bittet um Ergänzung des § 2 wie Folgt: Der Transport von zerbrechlichen Gegenständen in den Wasserfahrzeugen wie z. B. Getränkeflaschen aus Glas u. a. wird untersagt. Eine Müllentsorgung an den Ufern und/oder im Gewässer ist untersagt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den letzten Jahren waren Meldungen solcher Vorkommnisse die absolute Ausnahme.</p> <p>Ein solches Verbot ist auch auf Wanderwegen o. ä. in Naturschutzgebieten nicht vorgesehen und dürfte unverhältnismäßig sein. Die Entsorgung von Abfällen aller Art ist bereits ohne entsprechende Regelungen verboten.</p>

		<p>Der Ein- und Ausstieg aus den Wasserfahrzeugen ist nur an den ausgewiesenen Stellen zugelassen, um eine Beschädigung der Ufervegetation auszuschließen.</p> <p>Beschallung während der Befahrung der Gewässer mittels elektronischer Verstärkung ist untersagt. Insgesamt haben sich die Besatzungen der Wasserfahrzeuge ruhig in der Natur zu verhalten, um die Tierwelt nicht aufzuschrecken und zu stören.</p>	<p>Diese Regelung ist bereits in § 3 Abs. 3 der Verordnung enthalten.</p> <p>§ 2 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt: Die Besatzungen der Wasserfahrzeuge haben sich während der Fahrt sowie an den Ein- und Ausstiegsstellen so zu verhalten, dass die Ruhe der Natur nicht gestört wird.</p>
Kanuwelt Elsdorf	4	<p>Frau Meinke sieht die Größenvorgaben an die Kanus kritisch. Sämtliche gewerblichen Verleiher hätten Kanus mit einer Länge von 3,64m oder 4,84m. Die Vorgabe von maximal 4,50m widerspreche den Anforderungen des TÜV.</p> <p>Im Übrigen sollte das Befahren der Oberläufe pauschal verboten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den Hauptläufen von Oste und Wümme sowie dem Oste-Hamme-Kanal dürfen Kanus mit einer Länge von bis zu 6,00m eingesetzt werden. Da die Oberläufe nur von speziell geschulten Personen befahren werden dürfen, ist die Reduzierung der zulässigen Länge erforderlich und angemessen. Die Gewässer lassen sich in der Regel nur mit Einer-Kanus befahren.</p> <p>Es erscheint vertretbar, aktiven Kanusportlern die Möglichkeit einzuräumen, die Oberläufe unter bestimmten Rahmenbedingungen zu befahren. Der vorgesehene Wasserstand wird in aller Regel nur im Herbst/Winter erreicht. Die Notwendigkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, ist ausreichend, um dem Artenschutz auch im Einzelfall Rechnung zu tragen.</p>
Deutsche Wildtier Stiftung	5	<p>Die Deutsche Wildtier Stiftung organisiere derzeit strukturverbessernde Maßnahmen zur Aufwertung eines Gewässerabschnitts bei Fintel. Dazu gehöre der Einbau von Totholz und standorttypischem Kiesmaterial im Gewässerbett. Die geplanten Maßnahmen entlang der Fintau würden unter anderem der Schaffung von Laichhabitaten im Winter für Forellen und Lachs dienen. In Anbetracht der derzeitigen Situation der Fintau hält die Deutsche Wildtier Stiftung es für nicht vertretbar, dass zukünftig eine unbegrenzte Anzahl von Kanus die Fintau befahren darf. Auch wenn der Mindestpegelstand der Wümme eingehalten wird, ist die Wassertiefe der Fintau meist so gering, dass ein Befahren ohne Berührung des Gewässergrunds nicht möglich sei. Zudem würden durch die Bermen, Baumstämme und Bühnen je nach Gewässerabschnitt und Lage schmale Rinnen mit Breiten von 1,00m bis 1,80m angelegt und überwiegend mit Kies gestaltet. Hier sollten die Maßnahmen zur Herstellung von eigendynamischen Prozessen Vorrang haben, um wertvolle Habitate an unseren Fließgewässern zu schaffen. Darüber hinaus ist streckenweise der komplette Querschnitt der Fintau mit Schilf zugewachsen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Insbesondere werden die Anstrengungen der Deutschen Wildtier Stiftung aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt.</p> <p>Um den Renaturierungsmaßnahmen hinreichend Rechnung zu tragen, wird das Befahren des Oberlaufes der Fintau ganzjährig untersagt. Das Befahren der übrigen Fintau ist, wie alle anderen Nebengewässer, nur bei einem Wasserstand von 10,54m NN an der Wümme bzw. 7,29m NN an der Oste zulässig. Diese Wasserstände sind deutlich höher, so dass davon auszugehen ist, dass auch die Fintau zu dieser Zeit ausreichend Wasser führt. Durch die weiteren Anforderungen an die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird sichergestellt, dass nur versierte Kanuten die Oberläufe befahren dürfen. Sie sind sowohl praktisch in der Lage als auch theoretisch geschult, die Natur nicht zu schädigen. Zudem</p>

		<p>Auch ist die Fintau im Bereich Eggersmühlen (Wassermühle Eggersmühlen) durch den Anstau als Mühlenteich für die Befahrung nicht geeignet.</p>	<p>wird darauf hingewiesen, dass das Befahren bereits aktuell mit einer mindestens 24 Stunden vor Fahrtantritt getätigten Anzeige zulässig ist.</p> <p>Dieser Bereich befindet sich nicht im Landkreis Rotenburg (Wümme). Somit gilt diese Verordnung für den Bereich nicht.</p>
NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e. V.	6	<p>Für den NABU sind die Gründe für einige Änderungen der Verordnung nicht nachvollziehbar. Hierzu wäre eine zusätzliche Dokumentation hilfreich.</p> <p>Die angestrebte Erleichterung der Verwaltungspraxis dürfe nicht zu einer Beeinträchtigung des Naturschutzes führen.</p> <p>Es wird kritisiert, dass in § 2 der Zeitraum des möglichen Befahrens ausgeweitet werde. Die geplante Änderung der ursprünglichen Regelung (eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang) führe dazu, dass mögliche Störungen durch die An- und Abfahrt der Kanuten in die Dunkelheit und damit in die Ruhezeit der Fauna verlagert werde.</p> <p>Zusätzlich fehle in § 2 die Pflicht zur vorrangigen Beachtung der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnungen. Insbesondere die Bever, Wieste und Veerse müssten ganzjährig gesperrt werden. Die jeweiligen Verbote in den Naturschutzgebieten dienen dem Schutz der Laichbetten diverser Fischarten.</p> <p>In dem § 4 des Verordnungsentwurfes ist geregelt, dass bereits die reine Mitgliedschaft in einem im Deutschen Kanuverband organisierten Verein ausreicht, um ohne weiteren Nachweis für das Befahren von ökologisch sensiblen Bereichen berechtigt zu sein. Damit könnte jedes passive Mitglied dieser Vereine ohne jegliche praktische Erfahrung und Beleg ökologischer Grundkenntnisse die Fahrzeuge führen.</p> <p>Grundsätzlich schlägt der NABU eine Beschränkung auch des Befahrens der Hauptgewässer auf die Zeit außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) vor. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso es in dieser besonderen Schutzzeit zu Störungen in Naturschutzgebieten kommen darf. In diesem Punkt widerspreche auch die derzeit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Auffassung der Verwaltung ist dies nicht zu befürchten, da keine weitergehenden Nutzungsrechte durch die geplante Änderung entstehen.</p> <p>Bereits die Kontrolle der Fahrt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Die ursprüngliche Regelung würde in der Praxis zu mehrstündigen Einsätzen führen. Es wird auch bezweifelt, dass die Regelung hinreichend konkret ist, um etwaige Verstöße zu ahnden.</p> <p>Hierzu wird § 4 Absatz 3 eingefügt, Dieser enthält eine Aufzählung von Fließgewässern, die ganz oder teilweise ganzjährig nicht befahrbar sind. Die Bever, Wieste und Veerse gehören dazu.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass ausschließlich versierte und erfahrene Kanuten überhaupt die Nebengewässer befahren. Die in der Vergangenheit notwendige Anzeige ist seit 2013 nur in geringem zweistelligen Umfang genutzt worden. Auch sind hier seit mindestens 2018 keine Zuwiderhandlungen zur Anzeige gebracht worden.</p> <p>Das Wasserwandern soll grundsätzlich weiter möglich sein. Hierfür ist die Konzentration der Freizeitsportler auf die Hauptläufe der Oste und Wümme vorgesehen. Durch die Festlegung des Mindestwasserstandes sowie der Befahrensregelungen wird nicht davon ausgegangen, dass die Störungen erheblich sind.</p>

		gültige Kanuverordnung dem Zweck der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung.	
Kanuwanderer Rotenburg e. V.	7	<p>Für den Verein sei im Zuge der Inbetriebnahme des Bootshauses eigens für den Verein eine Ein- und Ausstiegsstelle durch die Stadt erstellt worden. Die weitere Nutzung der Ein- und Ausstiegsstelle habe für den Verein grundlegende Bedeutung. Der Transport zur offiziellen Ein- und Ausstiegsstelle sei für den Verein unzumutbar. Auch sei das Bootshaus auf allen offiziellen Karten als DKV-Bootshaus verzeichnet, so dass DKV-organisierte Mitglieder im vereinseigenen Bootshaus begrüßt werden könnten. Es wird darum gebeten, durch ein Zusatzprotokoll zuzusichern, dass der Verein die Ein- und Ausstiegsstelle unterhalb des vereinseigenen Bootshauses auch weiterhin benutzen darf.</p> <p>Zudem würde begrüßt, wenn in § 3 die Pegelstände nicht nur in NN-Werten, sondern auch die örtlichen Wassertiefen angegeben würden. Apps wie „mein Pegel“ würden nur die örtlichen Pegelstände angeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Seit mindestens 2015 ist die Nutzung der Ein- und Ausstiegsstelle nicht zulässig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Nutzung der Ein- und Ausstiegsstelle für Vereinszwecke im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung zuzulassen. Bedarf an einer weiteren öffentlichen Ein- und Ausstiegsstelle im Rotenburger Stadtgebiet wird nicht gesehen.</p> <p>Da der konkrete Wasserstand vor Ort durch Sedimentablagerungen etc. variabel ist, ist die zusätzliche Angabe der Wasserstände nicht rechtssicher. Die ungefähren Angaben könnten auf der Homepage als Information angegeben werden.</p>
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme	8	<p>Der Kreisverband sowie die zuständigen Unterhaltungsverbände beantragen, dass für sie eine zusätzliche Ausnahme vom Befahrensverbot in der Verordnung mit motorbetriebenen Booten festgelegt wird. Das jährliche Befahren sei notwendig, um Abflusshindernisse auszumachen und den Unterhaltungsbedarf, insbesondere mit Blick auf das Wachstum der Ufergehölze, einschätzen zu können.</p> <p>Die Unterhaltungsmaßnahmen selbst seien von einem Boot ohne Eigenantrieb aus praktisch nicht durchführbar, da dieses auch entgegen der Strömung ruhig gehalten werden müsse. Eine Befestigung des Bootes am Ufer sei aufgrund der jeweiligen Lage der Hindernisse nur selten möglich.</p>	<p>Das Befahren der Gewässer mit einem Motorboot im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG in Verbindung mit § 61 NWG ist gemäß § 9 Abs. 3 WHG keine Gewässerbenutzung, Deshalb ist dafür weder eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, noch ist eine anderweitige Freistellung über den Tatbestand des Gemeingebrauchs nötig. Folglich hat die Verordnung über die Beschränkung des Gemeingebrauchs keine Auswirkung auf das Befahren der Gewässer mit Booten mit Eigenantrieb. Sie schafft nur eine Zulassungspflicht für Gewässerbenutzungen, die ansonsten aufgrund der Gemeingebrauchs durch § 25 WHG oder § 32 NWG von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht für Gewässerbenutzungen freigestellt sind.</p> <p>Unabhängig von dieser Verordnung gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Ausrichtung der Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen (insbesondere dem Erreichen des guten ökologischen Zustandes) und der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts aus § 39 Abs. 2 WHG auch für das Befahren von Gewässern mit Motorbooten im Rahmen der Gewässerunterhaltung. Entsprechende Vorsicht und Rücksichtnahme ist also geboten.</p>

<p>Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) e. V.</p>	<p>9</p>	<p>Der Touristikverband erkundigt sich nach den Gründen dafür, dass die Ein- und Ausstiegsstellen „Hellwege-Schleusenweg“ und „Sottorum-Everinghausen“ nicht mehr in der Verordnung aufgeführt sind. Aufgrund der extremen Länge zwischen den anderen Ein- und Ausstiegsstellen sei eine Beibehaltung dieser bisher zugelassenen Stellen wünschenswert. Zudem befinde sich am Standort Hellwege-Schleusenwehr nach wie vor ein Wehr, so dass ein Umtragen hier sowieso zwingend erforderlich ist. Auch der Standort Everinghausen sei sehr wichtig, da hier die letzte Möglichkeit bestehe, im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu rasten und Kanufahrer von hier aus direkt den Campingplatz „Grüner Jäger“ nutzen könnten, bevor die Wümme in den Landkreis Verden übergeht.</p> <p>Die Ein- und Ausstiegsstelle „Hellwege Fußgängerbrücke“ soll in „Hellwege, Brücke am Wümmebogen“ umbenannt werden.</p> <p>Ferner bittet der Touristikverband in Abstimmung mit einzelnen Kommunen noch um die Ausweisung bzw. Duldung einzelner Rastplätze an der Wümme und Oste (u. a. Scheeßel am Heimathaus und bei Wohlsdorf an der Wümme, Granstedt und Spreckens an der Oste), da für Kanufahrer ansonsten die Streckenabschnitte zu lang seien und ein wildes Ein- und Aussteigen zu befürchten wäre.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gründe, warum die benannten Ein- und Ausstiegsstellen in der Änderung 2015 gestrichen wurden und es keine Reaktion der Samtgemeinde oder des TouROW gab, lassen sich nicht mehr aufklären. Da die Bereiche weiterhin genutzt wurden und um Zuge der Naturschutzgebietsverordnung „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ als Badestellen freigestellt wurden, wird der Stellungnahme gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Verordnung ist insoweit geändert.</p> <p>Der Touristikverband wurde darum gebeten, die Stellen näher zu beschreiben. In den Schutzgebietsverordnungen für Oste und Wümme wurden Badestellen gekennzeichnet und freigestellt. In diesen Bereichen ist auch das Anlegen mit Kanus zulässig. In Scheeßel sind bereits zwei Ein- und Ausstiegsstellen vorhanden. Bedarf an einem weiteren Rastplatz wird nicht gesehen. In Wohlsdorf ist keine Badestelle eingezeichnet. Zudem befindet sich der Bereich in Wohlsdorf im Eigentum des Landes Niedersachsen. Hier wurde eine Zustimmung des Landes Niedersachsen in Aussicht gestellt. Belange des Naturschutzes stehen der Ausweisung nicht entgegen. An der Oste bleibt der Rastplatz in Granstedt freigestellt. Der Rastplatz Spreckens kann ebenfalls ausgewiesen werden. Die Zustimmung des Landes Niedersachsen liegt vor. Belange des Naturschutzes stehen der Ausweisung nicht entgegen.</p>
<p>Anglerverband Niedersachsen e. V.</p>	<p>10</p>	<p>Wir begrüßen die Absicht des Landkreises, die berechtigten Interessen des Naturschutzes und der naturgebundenen Erholungsnutzung in Einklang zu bringen. Die Befahrung der Fließgewässer mit Booten, Kanus und anderen Wasserfahrzeugen ermöglicht ein einmaliges Naturerleben und kann zur Wertschätzung der Erholungssuchenden für die Schönheit, Vielfalt und Schutzwürdigkeit unserer Fließgewässerlandschaften beitragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Vor dem Hintergrund der hohen Schutzbedürftigkeit und der zum Teil sehr hohen Empfindlichkeit zahlreicher Gewässerstrecken haben wir zum Entwurf zur Änderung der Kanuverordnung eine Reihe kritischer Anmerkungen, die vor allem die teilweise noch naturnahen bis sehr naturnahen Nebengewässer der Wümme, aber auch der Oste betreffen.</p> <p>Wir plädieren für eine differenzierte Neujustierung der Kanuverordnung in den Nebengewässern von Oste und Wümme. Dazu ist es erforderlich, die fisch-faunistischen, gewässerökologischen und artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen unserer Fließgewässer im Landkreis Rotenburg im Folgenden genauer zu erläutern. Daraus ergibt sich dann nach u. E. die zwingende Notwendigkeit, einige Nebengewässer von Wümme und Oste als Kinderstube hochgradig gefährdeter und geschützter Arten von einer Kanunutzung freizuhalten.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung unterlag in den vergangenen Jahren vor allem im oberen Wümmegebiet mit ihren Nebengewässern einem erheblichen Wandel. Der Vollzug des Artenschutzes und die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG haben dazu geführt, dass vor allem in naturschutzfachlich wertvollen Strecken eine erhebliche Extensivierung der Gewässerunterhaltung stattgefunden hat. Infolgedessen werden Totholzansammlungen vielfach nicht mehr wie in der Vergangenheit konsequent ausgeräumt, sondern verbleiben als wertvolle Lebensraumstruktur im Gewässer, solange der ordnungsgemäße Abfluss nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird. An vielen Strecken sind aktuell große Sturzbäume, Stämme, Äste und kleinere Totholzakкумуляtionen im Gewässer zu finden, die wiederum eigendynamische Gewässerentwicklungsprozesse in Gang setzen und so auch den Lebensraum für Fische, Makrozoobenthos und viele weitere Arten, wie Fischotter und Eisvogel aufwerten.</p> <p>Durch die Befahrung gerade kleinerer Fließgewässer mit Booten und Kanus können vielfältige Beeinträchtigungen des Gewässergrundes, der Ufer und der Lebensgemeinschaften verursacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei geringen Wassertiefen können Laichbetten und die darin lebenden Eier und Fischlarven zerstört und ausgeschwemmt werden. Davon sind insbesondere die nur flach, d.h. weniger als 30 cm stark überströmten Kiesrauschen betroffen. Hier ist die Gefahr eines direkten Gleitens und Aufsitzens von Booten und der Schädigung durch Paddel besonders hoch. 	<p>Da es sich hier überwiegend um FFH- und Naturschutzgebiete handelt, ist die Unterhaltung weiterhin vorrangig an den Zielen der FFH-Richtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie zu messen. Kanuten sind von den Verleihern darauf aufmerksam zu machen, dass Hindernisse bis zu einem bestimmten Grad hinzunehmen sind.</p>
--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Aufwirbelung von Feinsedimenten (Schlamm / Sand) kann es zur Verstopfung des durchströmten Kieslückensystems (hyporheisches Interstitial) kommen, wodurch die Sauerstoffversorgung des dort liegenden Laiches signifikant beeinträchtigt werden kann. Ein verstopftes Kieslückensystem führt weiterhin zu einer deutlich verschlechterten Schlupf- und Emergenzrate von Salmonideneiern bzw. -embryonen. Fällt der Sauerstoffwert infolge der Kolmation (Verstopfung des Kieslückensystems) unter 5 mg/l sterben alle Fischlarven unweigerlich ab. • Durch größere Kanutrapps, die gerade bei organisierten Kanutouren auch des DKV immer wieder beobachtet werden, kommt es zur erheblichen Störung des Laichgeschäfts. • Die im Strömungsschatten der Kiesrauschen lebenden Jungfische (v.a. Elritze, Forellen) werden bei regelmäßigem Kanuverkehr aus ihren Mikrohabitaten im Flachwasser in tiefere und schnell fließende Bereiche verdrängt und unterliegen dort einer erheblich gesteigerten Mortalitätsrate (Fressfeinde, Abdriften in ungünstige Habitate, Zerstörung des Schwarmzusammenhalts) bzw. Stress und verminderter Vitalität durch Störung und Vertreibung vom Rast- und Fressplatz. <p>Die Wahrscheinlichkeit und Intensität von mechanischen und hydraulischen Belastungen des Gewässergrundes hängt vom Bootstyp, dessen Besatzung und der Beladung ab. Für eine berührungslose Kanufahrt wird eine Mindestwassertiefe von 30 cm Tiefe über Gewässergrund abgeleitet. Die tatsächliche Belastung des Gewässergrundes hängt aber auch von den kanutechnischen Fertigkeiten der Besatzungen ab. Auf dem Weg zu naturnäheren Gewässern wird im Rahmen der extensivierten Gewässerunterhaltung v.a. im Wümmegebiet vielfach und zunehmend Totholz im Gewässer belassen. Für Kanufahrer sind solche naturschutzfachlich erhaltenswerten Hindernisse nur mit erheblichem Aufwand zu passieren.</p> <p>In der Vergangenheit wurden daher im Landkreis Rotenburg regelmäßig Forderungen laut, diese Strukturen im Sinne eines auch für ungeübte Freizeitpaddler reibungslosen Kanuverkehrs zu räumen. Nach unserer Kenntnis wurden diesen Forderungen gerade in Wümme und Oste in der Vergangenheit regelmäßig entsprochen, so dass wertvolle Fischunterstände indirekt den Ansprüchen des Kanusports zum Opfer fielen.</p> <p>Die vom Entwurf der Kanuverordnung vorgesehene Freigabe des Kanuverkehrs auf den o.g. naturnahen Nebengewässern von</p>	<p>Aufgrund der geltenden Naturschutzgebietsverordnungen haben die zuständigen Unterhaltungsverbände Unterhaltungspläne aufzustellen, die auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung enthalten. Es besteht für die Kanuten kein Anspruch auf bestmögliche Nutzung des Gewässers.</p> <p>Die Gewässer sind bereits heute zum Befahren freigegeben. Anstelle einer jeweiligen Anzeige mindestens 24</p>
--	--	--

	<p>Wümme und Oste treffen daher bei uns auf erhebliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bedenken.</p> <p>Das Gewässersystem von Oste und Wümme ist Lebensraum und ein wichtiger und landesweit bedeutender Reproduktionsraum von Bach- und Flussneunaugen (GERKEN 2020, GERKEN 2021). Im oberen Wümmegebiet gibt es zudem den Nachweis von einzelnen Meerneunaugen (LAVES 2010).</p> <p>Die heimischen Neunaugenarten unterliegen als „besonders geschützte Arten“ nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG den Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG.</p> <p>Wir sehen angesichts der offenkundigen Schädigung der Fortpflanzungsstätten der Neunaugenarten in den Nebengewässern der Wümme und Oste durch die geplante und fortgeführte Kanunutzung die Tatbestände eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG als gegeben an. Weiterhin ist nicht erkennbar, dass die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zugunsten einer Kanunutzung in den o. g. naturnahen Gewässerstrecken gegeben sind.</p> <p>Wie oben dargelegt wurde, führen die geplanten Befahrungsregelungen in vielen Nebengewässern von Wümme und Oste zu erheblichen und unauflösbaren naturschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen Konflikten und müssen nach u. E. zwingend zu einer Modifizierung des Verordnungsentwurfes führen.</p> <p>Im Sinne eines gebotenen Interessenausgleiches zwischen den Anforderungen des Naturschutzes und der naturgebundenen Erholungsnutzung schlagen wir folgende Befahrungsregelung vor, die sich teilweise räumlich an die der Kanuverordnung des Landkreises Rotenburg von 1984 anlehnt. Diese modifizierten Regelungen führen zu einer massiven Entschärfung des dargelegten Konfliktes und ermöglichen zugleich eine in der Summe nur mäßig eingeschränkte Nutzung der Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (W.) zur Kanubefahrung.</p> <p>Dazu sind im Einzelnen folgende Änderungen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ganzjährige Sperrung der Ruschwede, des Lünzener Bruchbaches, des Ahauser Baches sowie der Oberläufe von Fintau, Wiedau und Rodau als wichtige und hoch sensible Fortpflanzungsgewässer für Kieslaicher. • ganzjährige Sperrung ausgewählter Nebengewässer der Oste als wichtige und hoch sensible Fortpflanzungsgewässer für Kieslaicher in Abstimmung mit den Angelvereinen der Besatzgemeinschaft Oste 	<p>Stunden vor Fahrtantritt ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Hier bestehen seitens der Naturschutzbehörde Möglichkeiten, Art und Umfang der Benutzung auch über die Grundanforderungen der Kanuverordnung hinaus durch Nebenbestimmungen weiter einzuschränken.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Ergänzung wird § 4 Absatz 3 in den Verordnungsentwurf aufgenommen. Die Angelvereine der Besatzgemeinschaft Oste haben leider keine Stellungnahme abgegeben, so dass analog zu den von 1984 bis 2013 geltenden Regelungen nur die Bever sowie die Halvesbosteler Aue und Ramme aufgenommen werden konnten.</p>
--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Wümme und die Oste können nach u. E. weiterhin frei von Kanus nutzbar sein. • Die Unterläufe von Fintau, Rodau und Wiedau können aufgrund der durchgehend größeren Wassertiefen und der geringeren Empfindlichkeit gegenüber mechanischen Kanu-Belastungen in Anlehnung an die Regelungen der alten Kanuverordnung von 1984 für eine Kanunutzung freigegeben werden. • Es ist nicht nachvollziehbar, warum die einzuhaltenden Mindestpegelstände zum Teil erheblich abgesenkt werden sollen (Wümmepegel 6-16 cm tiefer als bisher; Ostepegel 1-6 cm tiefer als bisher). Dies führt in den sensiblen Niedrigwasserphasen zu einer weiteren Verschärfung von möglichen Konflikten. Wir fordern daher eine Beibehaltung der bisherigen Pegelmindeststände. • Bei der Definition der Grundanforderungen ist neben den Sandbänken und Flachwasserbereichen auch das Betreten von Kiesbänken zu untersagen • Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Kennzeichnungspflicht von Booten / Kanus zukünftig nur noch für gewerbliche Kanuanbieter gelten soll. Wir halten die Beibehaltung der Kennzeichnungspflicht für alle Kanufahrer, also auch der Privaten, für angemessen und im Sinne einer Ahndung von möglichen Verstößen gegen die Kanuverordnung für sinnvoll. <p>In einer ergänzenden Stellungnahme bittet der Anglerverband darum, die Obere Oste ab Heeslingen, den Alpershausener Mühlenbach, die Bade sowie die Ramme ganzjährig vom Befahren auszuschließen. Die Bade beherbergt den einzigen Bestand der Koppe/Mühlkoppe im gesamten Einzugsgebiet der Oste. An der Oste zwischen Heeslingen und Sittensen sowie den Nebenbächen befinden sich zahlreiche Laichbetten, insbesondere für Neunaugen, Lachs und Meerforelle.</p>	<p>Im Vergleich zur Kanuverordnung vom 15.06.2015 wurde lediglich der Mindestwasserstand von Sandbostel bis Bremervörde reduziert. Dies wird mit den Beobachtungen des Unterhaltungsverbandes begründet, dass das Ostewehr bis nach Sandbostel zurückwirkt. Auch gab es in der Vergangenheit mehrere Monate, in denen auf der gesamten Oste kein Wasserwandern zulässig war.</p> <p>Die Grundanforderung in § 2 Absatz 3 wird um den Begriff Kiesbänke ergänzt.</p> <p>Die Kennzeichnungspflicht für Kanuten hat sich nicht bewährt. Insbesondere hat die Polizei bislang ausschließlich an Ein- und Ausstiegsstellen Personen angesprochen. Hierfür ist die Kennzeichnung eines Bootes nicht erforderlich. Weiterhin wird angemerkt, dass die hier bekannten Verstöße zum überwiegenden Teil mit gemieteten Kanus von gewerblichen Verleihern begangen wurden.</p> <p>Die ganzjährige Sperrung der Oberen Oste wird nicht für verhältnismäßig gehalten. Die Sperrung der Bade sowie des Alpershausener Mühlenbaches und der Ramme hingegen schon. Die Verordnung wurde insoweit angepasst.</p>
Einwender 4	11	Der Einwender hält die unter § 1 aufgeführten Argumente für dringend erforderlich. Sie seien jedoch um weitere Fische, Amphibien, Muscheln und Krebse zu erweitern. Fische dienen dem Eisvogel und dem Fischotter als Nahrung. Der Schwarzstorch frisst Frösche. Fi-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>sche würden bereits im April zu laichen beginnen. Wenn die Fischbrut mit ihren empfindlichen Kiemen zu atmen beginne, seien bereits einige Wochen vergangen. Durch aufwirbelndes Sediment und Schlamm verstopften die Kiemen, was zum Tod der Jungtiere führe.</p> <p>Der Einwander fordert eine Erhöhung aller Wasserstände bis zum 01.08. eines jeden Jahres an allen Ein- und Ausstiegsstellen um 50% und die vollständige Untersagung des Befahrens der Nebengewässer.</p>	<p>Die bestehenden Wasserstände sind aus Sicht der Kreisverwaltung ausreichend, um bei der Berücksichtigung der Grundanforderungen keine Sedimentaufwirbelungen zu verursachen. Im Übrigen würde diese Regelung faktisch dazu führen, dass der Kanusport vor dem 01.08. eines jeden Jahres ohne extreme Niederschläge nicht ausgeübt werden kann.</p>
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - LAVES -	12	<p>§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 soll wie Folgt geändert werden: „im Rahmen von fischereilichen Hegemaßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Hegepflicht nach § 40 Abs. 1 Nds. FischG durch den Fischereiberechtigten oder Fischereipächter“. Diese Formulierung sei umfassender, da neben der Durchführung der Elektrofischerei grundsätzlich auch andere fischereiliche Maßnahmen in Betracht kommen, die den Einsatz eines Arbeitsbootes zweckmäßig bzw. erforderlich machen können (z. B. Verteilen von Meerforellenbrütlingen im Rahmen des Fischbesatzes). Wichtig sei hier, dass die Nutzung von Booten nur im Rahmen von gezielten Hegemaßnahmen zulässig ist. Eine Nutzung von Booten durch Angelfischer im Rahmen der individuellen Fischereiausübung wäre dagegen ausgeschlossen.</p> <p>Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im konkreten Einzelfall die Erforderlichkeit für die Zulassung einer Ausnahme nach § 6 und/oder einer Genehmigung nach § 10 Binnenfischereiverordnung durch den Fischereikundlichen Landesdienst bereits aus dem Fischereirecht ergibt und somit in der Kanuverordnung keines gesonderten Hinweises bedarf.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 soll wie Folgt gefasst werden: „im Rahmen von Untersuchungen des Fischereikundlichen Dienstes sowie dessen Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben“. Die Formulierung würde der Regelung in § 60 Abs. 1 Satz 3 Nds. FischG entsprechen. Der Fischereikundliche Dienst führe das fischereiliche Monitoring zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und WRRL im Auftrage des MU selbst oder durch Beauftragte durch.</p>	<p>Dem Änderungswunsch wird entsprochen und die Verordnung entsprechend angepasst. Es erscheint sachgerecht, die Hege vollumfänglich freizustellen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Verordnung wird insoweit angepasst.</p>
NABU Rotenburg	13	<p>Der NABU schlägt vor, auf der Wümme und allen Nebenflüssen ein Fahrverbot am Himmelfahrts- und am Pfingstwochenende festzulegen. Davon ausgenommen werden sollten Mitglieder des DKV.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein generelles Verbot wird nicht als sachgerecht erachtet. Eine Differenzierung allein nach einer Vereinsmitglied-</p>

	<p>Begründung: An den genannten Tagen ist die Befahrensdichte auf der Wümme so hoch, dass ein Naturerleben ohnehin kaum möglich ist. Damit ist der Zweck einer Öffnung des Flusses faktisch dahin. Dazu tragen nach unserer Beobachtung erheblich Gruppen bei, die von professionellen Kanuverleihern aufs Wasser gebracht werden und die (zumal an den genannten Terminen) mitunter stark alkoholisiert auf der Wümme unterwegs sind. Durch die große Dichte und die umrissene Art vieler Himmelfahrts- und Pfingsttouren werden am und im Fluss lebende Tiere derart häufig (und wegen der großen Lautstärke und der geringen Geschwindigkeit der lauten Gruppen lange) gestört, so dass ihnen beispielweise eine geregelte Nahrungssuche am und im Fluss über mehrere Tage hinweg kaum möglich sein dürfte. Ein prominentes Beispiel dafür ist der Eisvogel. Mit dem vorgeschlagenen Fahrverbot würde erstens die Befahrensdichte erheblich gesenkt und würden zweitens besonders problematische Gruppen für die genannten besonders problematischen Tage ausgeschlossen. Übrig blieben Kanuten, die erfahrungsgemäß erstens ihre Boote beherrschen, sich zweitens gegenseitig zu angemessenem Verhalten auffordern und drittens recht zügig unterwegs sind. Unterm Strich würden durch das vorgeschlagene Fahrverbot Belastungen für die Fauna gegenüber heute erheblich reduziert. Und das heute faktisch unmögliche Naturerleben an Himmelfahrt und Pfingsten würde zumindest einer eingeschränkten Zielgruppe wieder möglich.</p> <p>Der Landkreis Harburg und der Landkreis Lüneburg 2019 haben ähnliche Befahrungsverbote über die Himmelfahrts- und Pfingsttage für die Luhe und die Ilmenau erlassen. Wir regen an, sich dort nach den inzwischen gemachten Erfahrungen zu erkundigen.</p> <p>Außerdem regen wir an, auf der Wümme und ihren Nebenflüssen ganzjährig zu verbieten, sie unter Alkoholeinfluss und unter Abspielen musikalischer Tonträger zu befahren.</p> <p>Begründung: Das Befahren der Wümme stellt ohne Zweifel eine Belastung für die Natur dar. Das hinzunehmen halten wir in unserer dicht besiedelten Landschaft jedoch für vernünftig, um ein Erleben von Natur zu ermöglichen und auf diese Weise Verständnis für ihre Schönheit und ihre Bedrohtheit zu wecken und so Akzeptanz für den Naturschutz zu schaffen. Leider gibt es jedoch viele Gruppentouren auf dem Fluss, bei denen nicht das Naturerleben im Vordergrund steht, sondern bei denen Natur allenfalls als Kulisse für Gaudi und Gelage dient. Häufig sind solche Bootsbesetzungen nicht nur kaum in der Lage, ihre Kanus zu steuern, sondern drängen sich gegenseitig auch absichtlich in den sensiblen Uferbewuchs</p>	<p>schaft erscheint unverhältnismäßig, da damit auch weiteren zahlreichen Personen die Möglichkeit des Befahrens genommen wird, obwohl auch sie verantwortungsbewusst die Gewässer befahren.</p> <p>In den vergangenen Jahren wurden an diesen Tagen keiner vermehrten Beschwerden registriert. Sollte sich dies ändern, besteht die Möglichkeit, dies im Rahmen einer Allgemeinverfügung für die Zukunft zu ändern.</p> <p>In den letzten Jahren waren Meldungen solcher Vorkommnisse die absolute Ausnahme. Ein solches Verbot ist auch auf Wanderwegen o. ä. in Naturschutzgebieten nicht vorgesehen und dürfte unverhältnismäßig sein. Um den inhaltlichen Bedenken Rechnung zu tragen, wird § 2 um folgenden Absatz 4 ergänzt: Die Besetzungen der Wasserfahrzeuge haben sich während der Fahrt sowie an den Ein- und Ausstiegsstellen so zu verhalten, dass die Ruhe der Natur nicht gestört wird.</p>
--	---	--

		<p>und bringen sogar einer den anderen zum viel bejubelten Kentern. Mitunter wird die Kanutour dann als wortwörtliche Wanderung im Wasser fortgesetzt - mit allen Folgen für das Flussbett und das Leben darin.</p> <p>Durch das Verbot von Alkohol und Musikgeräten würde die Wümme für die umschriebenen Gruppen weniger attraktiv. Das würde auf der einen Seite Belastungen reduzieren und auf der anderen Seite denjenigen Kanuten zugutekommen, die unterwegs sind, um die Natur zu erleben.</p> <p>Im Übrigen schließen wir uns die Wümme und ihre Nebenflüsse betreffend den vom Anglerverband Niedersachsen mit Schreiben vom 22.12.21 vorgetragene Anregungen an. Das betrifft auch die darin vorgeschlagenen Lockerungen.</p>	Die Verordnung wurde um die Regelung des § 4 Abs. 3 ergänzt.
Samtgemeinde Zeven	14	<p>Es besteht seitens der Samtgemeinde der Eindruck, dass viele Kanuverleiher sehr angepasst und rücksichtsvoll die Oste befahren lassen würden. Positiv werde bewertet, dass nunmehr bei rücksichtsvoller Nutzung auch im Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.07. die Flüsse befahren werden dürften.</p> <p>Es erscheine jedoch nicht plausibel, dass die Rücksichtnahme und gleichzeitige Nutzung nur Vereinsmitgliedern des Kanuverbandes zugestanden werde. Maßstab solle vielmehr die fachliche Eignung sowie gebotene Rücksichtnahme auf die Natur sein und weniger die Vereinszugehörigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bereits in der Vergangenheit durften die Nebengewässer und Oberläufe von Oste und Wümme auch in der Brut- und Setzzeit befahren werden. Hierfür war eine Anzeige 24 Stunden vor Fahrtantritt erforderlich. Die Hauptläufe waren und sind ganzjährig unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen (u. a. Mindestwasserstand) befahrbar.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Vereinszugehörigkeit zunächst einmal Zeichen einer erhöhten Fahrpraxis und damit des besseren Umgangs mit Kanus ist. Zudem steht es allen übrigen Personen frei, entsprechende Qualifikationen zu erwerben.</p>
Samtgemeinde Sottrum	15	<p>Bezugnehmend auf die Stellungnahme vom Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) beantragt die Samtgemeinde, dass die Ein-/Ausstiegsstellen „Hellwege-Schleusenweg“ und „Everinghausen-Campingplatz“ in die neue Kanuverordnung mit aufgenommen werden. Beide Ein-/Ausstiegsstellen sind für Wassersportler, Verleiher aber auch für die Samtgemeinde Sottrum und ihre Einwohnerinnen und Einwohner schon seit Jahren (weit vor 2015) von großer Bedeutung. Darüber hinaus sind beide Ein-/Ausstiegsstellen seinerzeit mit EU-Mitteln gefördert wurden.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die beiden Ein- und Ausstiegsstellen wurden wieder aufgenommen.
NLWKN Lüneburg	16	<p>zu der Kanuverordnung nehme ich im beratend und empfehlend wie folgt Stellung:</p> <p>zu § 1</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Begründung der Aufstellung von Befahrensregelungen und Einschränkung des Gemeingebrauchs, werden 	Die beratende und empfehlende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>der Schutzzweck der FFH-Gebiete 038 „Wümmeniederung“ und 039 „Oste mit Nebenbächen“ sowie auf deren maßgebliche Schutzgegenstände aufgeführt. Des Weiteren wird auf die Belange der Umsetzung der WRRL und der geltenden Vorschriften des BNatSchG i.V.m. NAGB-NatSchG verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierte Ziele der Kanu-VO im Hinblick auf eine naturverträgliche Nutzung und Vermeidung von Störungen wie beispielsweise Beschädigung der Wasser- und Ufervegetation oder Beeinträchtigungen der Sedimentstruktur durch mechanische Einflüsse werden jedoch nicht gesondert genannt. • Abweichend von der Fassung der Kanu-VO vom 11.05.2015 entfällt die Nennung der einzelnen Schutzgegenstände (FFH-LRT, Anhang II- und IV-Arten) sowie deren Erhaltungsziele. Konkret werden nur Schwarzstorch und Eisvogel genannt. Ein allgemeiner Hinweis auf „...derzeit vorkommende FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten.“ berücksichtigt die einzelnen Schutzgegenstände nicht ausreichend, da sich insbesondere bei stark wassergebundenen Arten wie Fischen und Neunaugen Konflikte mit der Freizeitnutzung ergeben können. • Die Wümme ist ein überregional bedeutender Wanderkorridor für anadrome Arten und einschließlich mehrerer Nebengewässer (z. B. Veerse, Rodau, Wieste oder Ahauser Bach), Laich- und Aufwuchsgewässer für Fisch- und Neunaugenarten (insbesondere Meerforelle, Bachneunauge; LAVES 2017). Hinweise auf die Bedeutung des Gewässersystems für Wanderfischarten fehlen im aktuellen Verordnungsentwurf <p>zu § 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tageszeitliche Beschränkungen können sich positiv auf den dämmerungs- und nachtaktiven Fischotter oder den Biber auswirken. Für andere wildlebende Tierarten, insbesondere der FFH-Richtlinie, ergeben sich daraus keine unmittelbaren Effekte zum Schutz bestehender Populationen. Jahreszeitliche Einschränkungen werden lediglich für die unter § 2 Abs. 3 genannten Fließgewässerabschnitte vorgegeben. 	<p>Hierfür wurden in § 2 Grundanforderungen festgelegt.</p> <p>Zweck dieser Verordnung ist, das Bedürfnis der Bevölkerung nach Erholung und die Belange des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Der Schutzzweck wird durch den Umfang der benannten Arten hinreichend deutlich. Zudem wird befürchtet, dass insbesondere Freizeitpaddler die Verordnung nicht oder nur unzureichend lesen, wenn die Schutzgüter bereits mehrere Seiten Text umfassen.</p>
--	--	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Mit Festlegung von Mindestpegelständen für das Befahren der Wümme und ihrer Nebenbäche kann eine unnötige Beschädigung der Gewässersohle und Trübung des Wassers durch Mobilisierung von Schlamm oder Sand vermieden werden. Dies wird begrüßt, jedoch findet sich in der Verordnung keine Angabe darüber, ob ein Befahren nur mit dem Strom oder in beide Richtungen erlaubt wird. Ein ausschließliches Befahren mit dem Strom trägt dem Schutz von Sohlstrukturen stärker Rechnung. • Die Mindestpegelstände orientieren sich am Referenzpegel Hellwege (Wümme) die je nach Einstieg ein Befahren der Wümme zwischen 10,04 m und 9,94 m NN zulässt. Das mittlere Niedrigwasser am Pegel Hellwege liegt bei 9,95 m NN, so dass nach diesem Richtwert von einer ganzjährigen Nutzung als Paddelgewässer auszugehen ist, was in Frage zu stellen ist. <p>zu § 2 (3): Ein- und Ausstiege. Hier ergeben sich ff. Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind die Ein- und Ausstiege an den jeweiligen Orten gekennzeichnet? • gibt es einen Verweis auf Kartenwerke, in denen die Verortung der Ein- und Ausstiegsstellen zu entnehmen ist? Nach eigenen Recherchen sind über naheliegende Internetseiten keine unmittelbaren Informationen abzurufen. Eine Ergänzung der Kanu-VO um eine Karte (z. B. Geltungsbereich, transparente Information der Öffentlichkeit, Kennzeichnung befahrbarer Streckenabschnitte) wäre sehr zweckmäßig. • In den maßgeblichen Karten der NSG-VO sind die Ein- und Ausstiegsstellen ebenfalls nicht dargestellt. 	<p>Generell ist davon auszugehen, dass nur versierte Paddler überhaupt gegen den Strom fahren. Bei Wendemanövern u. ä. wird dies jedoch kurzfristig kaum vermeidbar sein. Daher wird die Regelung nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Es wird vermutet, dass der Wert für das mittlere Niedrigwasser unter Bezugnahme auf die letzten Jahre deutlich niedriger liegt. In jedem Fall war nicht nur im Jahr 2018, sondern auch in 2019 und 2020 Zeiträume gegeben, in denen an keiner Stelle der Wümme gepaddelt werden durfte. Auch die Stichtagsmessungen führen dazu, dass die vorgesehenen Pegelstände ausreichend sein dürften.</p> <p>Die Ein- und Ausstiegsstellen sind gekennzeichnet durch entsprechende Tafeln sowie Infrastruktureinrichtungen (meist Holztreppe, die in das Gewässer hinein führen).</p> <p>Hierzu wurden die Anlagen eins und zwei erstellt, die Bestandteil der Verordnung sind. Nachfragen oder Probleme der Kanuten sind jedoch nicht bekannt.</p> <p>Teilweise überschneiden sich die Ein- und Ausstiegsstellen insbesondere an der Wümme mit so genannten Badestellen. Das Wasserwandern wurde bewusst in den Verordnungen nicht geregelt, sondern nach den jeweils aktuell gültigen Regeln dieser Verordnung freigestellt.</p>
--	--	---	---

	<p>zu § 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mindestwasserstände für den Oberlauf der Wümme und die Nebengewässer sind mit 10,54 m (Pegel Hellwege) festgelegt. Es ist zu bezweifeln, dass mit dieser Regelung ausreichend hohe Wasserstände in den Nebenbächen erreicht werden können. Diese können im Vergleich zum Hauptlauf, insbesondere in niederschlagsarmen Sommern, abweichen. Der Schutz FFH-relevanter und geschützter Arten scheint damit nicht sicher gewährleistet zu sein. • Die jahreszeitliche Reglementierung des Befahrens im Oberlauf und der Nebengewässer ist ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Fauna während der Laich- und Setzzeit. Für die Wümme besteht diese Beschränkung nicht, obwohl diese ebenfalls als Laichgewässer zu betrachten ist. In Anbetracht des nur „mäßigen“ ökologischen Zustands nach WRRL, der sich auch durch den mäßigen Zustand der Qualitätskomponente Fische ergibt (FFH-Bewertung nach SDB alle relevanten Arten im EHG C), ist zur Zielerreichung der FFH-Richtlinie, beispielsweise mit Umsetzung verpflichtender Maßnahmen aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet 038 eine Priorisierung gegenüber der Freizeitnutzung gegeben. Zur Minimierung von Konflikten sind jahreszeitliche Beschränkungen an bestimmten Abschnitten der Wümme, die Abgrenzung bekannter Laichplätze (diese liegen auch im Bereich vorhandener Ein- und Ausstiegsplätze) und eine über die Kanu-VO hinausgehende Kommunikation mit Nutzergruppen zur Sensibilisierung der Schutzwürdig- und Notwendigkeit, erforderlich <p>Sonstige Anmerkungen / Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es können sich möglich Konflikte mit anderen Nutzergruppen bei der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen wie bspw. dem Einbau von Sandfängen oder der strukturellen Aufwertung in Form von Sohlgleiten, Sand- oder Kiesbänken oder Strömunglenkern ergeben. Dies sollte in der Kanu-Verordnung möglichst umfassend berücksichtigt werden. • Auf der Homepage des Touristikverbandes TouROW versteckt sich eine Übersichtskarte der Ein- und Ausstiege so- 	<p>Teile der Oberläufe wurden durch die Regelung des § 4 Abs. 3 von dem Befahren ausgenommen. Der NLWKN wurde mehrfach um Stellungnahme bzw. Übermittlung über dort vorliegende Aufzeichnungen zu Wasserständen gebeten. Ein Vorschlag für eine abweichende Festlegung des Mindestwasserstandes wurde ebenfalls nicht gemacht.</p> <p>Der NLWKN hat keine weiterführenden Angaben zu den bekannten Laichplätzen gemacht. Unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Verordnung sowie der Breite und Tiefe der Wümme ab der Einstiegsstelle Lauenbrück wird nicht davon ausgegangen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung Laichbetten schädigt.</p> <p>Im Zweifelsfall hat die naturschutzfachliche Entwicklung Vorrang. Es besteht für die Kanuten kein Anspruch auf bestmögliche Nutzung des Gewässers. Sollten sich zukünftig Änderungen ergeben, kann diese Verordnung entsprechend angepasst werden.</p> <p>In der Verordnung von 2015 ist ein redaktioneller Fehler enthalten. Dieser wird bereinigt. Die Kennzeichnungspflicht für Kanuten hat sich nicht bewährt. Insbesondere</p>
--	--	---

		<p>wie der Hinweis auf eine (verpflichtende) einmalige Registrierung (von privaten Booten). Im Registrierungsformular wird auf § 2 der Kanu-VO mit Verweis auf die Anmeldepflicht hingewiesen. Weder in der noch gültigen VO noch der aktualisierten ist an der Stelle etwas zu finden. In der VO von 2015 sind unter § 4 lediglich die Gebote für die Zulassung und Kennzeichnung von Booten aufgeführt.</p> <p>Als TÖB für landeseigene Flächen nehme ich wie folgt Stellung: Zu § 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Ein- und Ausstiegsstellen „Rotenburg, Unterstedter Wehr“ und „Ahausen, Ahauser Mühlenbach“ grenzen bzw. queren landeseigene Flächen. Eine Betroffenheit von Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie oder gesetzlich geschützten Biotoptypen kann nicht abgeleitet werden. Bei der Ein- und Ausstiegsstelle in Rotenburg handelt es sich um eine Brache, für die aktuell keine Nutzung vorgesehen ist. Ein sporadisches Betreten wird als unproblematisch gesehen und geduldet. Auch an der Ein- und Ausstiegsstelle in Ahausen (Mühlenbach) kann die Nutzung durch Kanuten gestattet werden. <p>Zu § 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> An den Gewässerstrecken für den Oberlauf der Wümme und der Nebengewässer soll ein Ein- und Ausstieg an den Brücken und Wehren zulässig sein. Allerdings auf Grund genauerer Angaben nicht geprüft werden, ob landeseigene Naturschutzflächen beeinträchtigt werden können. 	<p>hat die Polizei bislang ausschließlich an Ein- und Ausstiegsstellen Personen angesprochen. Hierfür ist die Kennzeichnung eines Bootes nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der NWLKN dürfte über Luftbilder verfügen, so dass hier eine eigenständige Prüfung vorgenommen werden kann. Die Einzeichnung sämtlicher Brücken und Wehre an allen Nebengewässern ist nicht erforderlich, weil der Regelungsinhalt auch ohne Darstellung klar wird.</p>
Samtgemeinde Selsingen	17	Die Samtgemeinde Selsingen bittet darum, den vor ca. 20 Jahren mit EU-Fördermitteln errichteten Rastplatz in Granstedt in die Verordnung aufzunehmen. Durch die zentrale Lage des Rastplatzes zwischen den Ein- und Ausstiegsstellen Ober Ochtenhausen und Rockstedt sowie der lokalen Gegebenheiten sei der Platz von großer Bedeutung und verhindere zudem ein Rasten der Kanuten an dafür nicht vorgesehener Stelle. Hier soll ausdrücklich kein Ein- und Ausstieg erfolgen.	Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Selsingen. Die Prüfung ergab, dass die Nutzung als bloßer Rastplatz keinen Bedenken begegnet. Aufgrund der Umgebung besteht jedoch keine Möglichkeit, die Boote zu transportieren. Daher wurde der Rastplatz in § 3 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung ergänzt.
Samtgemeinde Fintel	18	Die Samtgemeinde Fintel unterstützt seit Jahren das naturverträgliche Wasserwandern auf der Wümme und sieht das touristische Potenzial. Es werden keine Einwände erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Scheeßel	19	Nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stellungnahme trägt die Gemeinde Scheeßel noch zwei Anregungen vor:	

	<p>Hinter dem Meyerhofgelände im Kernort Scheeßel möchten wir den Kanuten einen Rastplatz anbieten. Diese hätten die Möglichkeit, von hier aus den Meyerhof als Museumsgelände mit den vorhandenen Ausstellungen zu besuchen. Eine Ein-/Ausstiegsstelle soll hier nicht entstehen.</p> <p>Die Wasserwanderstrecke von Scheeßel nach Rotenburg ist verhältnismäßig weit, so dass wir häufig von Kanuten die Anfrage erhalten, ob nicht „auf halbem Weg“ ein Rastplatz eingerichtet werden kann. Hierzu bietet sich unseres Erachtens eine Stelle neben der Wümme-Brücke in der Gemarkung Wohlsdorf an. Diese Stelle werde „Block Wohlsdorf“ genannt. Auch hier möchten wir einen Rastplatz errichten. Eine Ein-/Ausstiegsstelle soll hier nicht entstehen. Priorität hätte im Zweifel dieser Rastplatz.</p>	<p>In Scheeßel sind bereits zwei Ein- und Ausstiegsstellen vorhanden. Bedarf an einem weiteren Rastplatz wird nicht gesehen.</p> <p>In Wohlsdorf ist keine Badestelle eingezeichnet. Der Bedarf an einem Rastplatz zwischen Scheeßel und Rotenburg wird aber grundsätzlich gesehen. Naturschutzfachliche Gründe, die gegen die Ausweisung sprechen, bestehen nicht. Der Bereich in Wohlsdorf befindet sich im Eigentum des Landes Niedersachsen. Ohne entsprechende Zustimmung können durch diese Verordnung keine Eigentumsrechte außer Kraft gesetzt werden.</p>
--	--	--